

Arbeitsgruppe Arzneimittel

DAK Gesundheit, Team Arzneimittel:
AM_003800@dak.de; Fax: 040 33470 903270

AOK Rheinland/Hamburg, Abt. Arzneimittel/Verträge:
arzneimittel_apotheken@rh.aok.de; Tel: 0211 8791 -57108

KV Hamburg, Sekretariat der Abt. Verordnung und Beratung:
verordnung@kvhh.de; Tel: 040 22 802 -571/ -572

Oktober 2022

Informationen und Hinweise zur Verordnung von Cannabis–Arzneimitteln

Sehr geehrte Ärztin, sehr geehrter Arzt,

seit Inkrafttreten der Cannabisgesetzgebung im März 2017 besteht die Möglichkeit der Verordnung von Cannabisarzneimitteln für Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung.

Die Voraussetzungen für die Verordnungsfähigkeit liegen vor, wenn

1. eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht oder im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung des Arztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Patienten nicht angewendet werden kann und
2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht.

In Deutschland steht Cannabis in Form von getrockneten, unverarbeiteten oder verarbeiteten Blüten oder Extrakten in standardisierter Qualität, Rezepturen mit Dronabinol sowie Fertigarzneimitteln mit den Wirkstoffen THC und CBD oder Nabilon/Nabiximols zur Behandlung zur Verfügung.

Vor der erstmaligen Verordnung muss der Patient die Genehmigung seiner Krankenkasse einholen. Das gilt für die Verordnung von zugelassenen THC-haltigen Fertigpräparaten bzw. auf THC standardisierte Fertigpräparate nur, wenn sie außerhalb der Zulassungsindikation verordnet werden sollen. Die Krankenkassen müssen überprüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und benötigen dafür gegebenenfalls Informationen und Unterlagen des behandelnden Arztes.

Bei einer Anpassung der Dosierung oder einem Wechsel zu anderen getrockneten Blüten oder anderen Extrakten in standardisierter Qualität ist keine erneute Genehmigung durch die Krankenkasse erforderlich. Ein Therapiewechsel von einem Cannabisextrakt auf Cannabisblüten und umgekehrt bedarf hingegen einer neuen Genehmigung.



Bei einer Cannabis-Verordnung ohne Genehmigung kann die jeweilige Krankenkasse einen Prüfantrag stellen.

Die KV Hamburg und die gesetzlichen Krankenkassen bitten Sie, den Einsatz von Cannabis-haltigen Arzneimitteln sorgfältig abzuwägen. Vor einer Verordnung ist es wichtig, sich insbesondere über die Wirksamkeit und Sicherheit dieser Arzneimittel zu informieren.

Wenn Cannabis zur Behandlung eingesetzt werden soll, sollten aufgrund der besseren Datenlage, der besseren Dosierbarkeit, dem Vorliegen von in Studien überprüften Dosierungen und der einfacheren Applikation als Kapseln oder Tropfen vorzugsweise Fertigarzneimittel oder standardisierte Extrakte/Zubereitungen verordnet werden. Zudem ist das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung gegenüber einer Inhalation von Cannabisblüten geringer. (1)

Auffällig ist die in einigen Fällen festgestellte extrem hohe Dosierung bei der Blüten therapie, was dem Therapiegrundsatz einer niedrigen Anfangsdosis sowie langsamer Steigerung der Dosis bei insgesamt geringstmöglicher Erhaltungsdosis („start low, go slow, stay low“) widerspricht.

Wenn die Verordnung von Blüten im Einzelfall als indiziert angesehen wird, so sollte folgendes beachtet werden:

Auch bei Behandlung mit Blüten soll langsam aufdosiert werden (2): beginnend mit 2,5 – 5 mg THC täglich, Zieldosierungen meist 20 - 40 mg THC täglich. Die Zieldosis entspricht bei einem 10%igen THC-Gehalt etwa 200 - 400 mg Blüten, bei einem 20%igen THC-Gehalt 100 - 200 mg Blüten täglich.

Es sollte nur die beim langsamen Auftitrieren niedrigste gefundene wirksame Menge verordnet werden. Wir möchten Sie darum bitten, besonders bei Verordnung von Blüten auf die verordneten Mengen zu achten, da häufig erheblich hohe Dosierungen festgestellt wurden. Blüten bergen zudem im Vergleich zu anderen Darreichungsformen erhöhte Gefahren durch Weiterverkauf bzw. missbräuchliche Verwendung.

Im Bereich der Fertigarzneimittel ist Sativex® mit Tageskosten von ca. 16 € eine günstige Therapiealternative wohingegen Canemes® mit ca. 103 € pro Tagesdosis extrem teuer ist.

Bei Extrakten/Dronabinol-Zubereitungen liegen die Tageskosten zwischen 7 und 8 €; bei Blüten entstehen hingegen Kosten von ca. 53 € täglich. (1;2). Blüten aus deutschem Anbau sind zu bevorzugen.

Als Anlage erhalten Sie eine Kostenübersicht, die Sie bei der wirtschaftlichen Verordnung von Cannabis-haltigen Arzneimitteln unterstützen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Die Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigung in Hamburg

Quellen:

- (1) Wirkstoff aktuell – Cannabisarzneimittel - <https://www.akdae.de/Arzneimitteltherapie/WA/Archiv/Cannabis.pdf>
- (2) DGS-PraxisLeitlinie - Cannabis in der Schmerzmedizin <https://dgs-praxisleitlinien.de/cannabis/>

